

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 10

Artikel: Kinderausbeutung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sinne und Geiste der organisierten Arbeiterschaft denkt. Die angeblich spätere Ueberzeugung spielt keine Rolle.

Das Bundesgericht folgte den Ausführungen des Vertreters des Holzarbeiterverbandes und hat die Berufung der Klage einstimmig abgewiesen.

Das Bundesgericht ist also, entgegen der gut bürgerlichen Auffassung des Herrn Dr. Corti, der Meinung, dass die Sozialdemokraten gewissermassen auch Menschen sind, denen nicht zum vornherein und ohne weiteres alle Rechte abgesprochen werden können, nur weil sie eben Sozialdemokraten sind.

Der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils entnehmen wir nachfolgendes:

Die bundesgerichtliche Zuständigkeit ist gegeben. Im besondern ist gemäss der bisherigen Praxis (vgl. A. S. 7, S. 755; 13, S. 355; 27 II, S. 515) davon auszugehen, dass die ordentlichen Gerichte, nicht der Schiedsrichter, die Rechtsgültigkeit der vereinbarten Schiedsgerichtsklausel zu prüfen haben. Die allein noch streitige Schiedsgerichtsklausel (§ 4 des Konventionalstrafvertrages) wird von den Klägern deshalb angefochten, weil sie eine gegen die Sittlichkeit verstossende Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit enthalte: Die Kläger sähen sich bei der Bestellung des Schiedsrichters in völlige Abhängigkeit von der Gegenpartei gebracht und es werde ihnen so ihr unveräusserliches Recht auf eine neutrale Instanz genommen. Dabei verweisen die Kläger auf zwei bundesgerichtliche Urteile (A. S. 26 II, S. 765, Erwägung 3 und 31 II, S. 693/94), denen zufolge die in einer Versicherungspolice enthaltene Schiedsgerichtsklausel deshalb als nach Art. 17 a O. R. ungültig erklärt wurde, weil sie der Versicherungsgesellschaft das Recht einräume, zwei von drei Schiedsrichtern zu ernennen, und weil damit die Entscheidung des Streitverhältnisses tatsächlich in die Hand der von der Gesellschaft zu ernennenden zwei Schiedsrichter gelegt werde.

Im vorliegenden Falle ist nun aber die Sachlage eine andere: Zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten sind hier nicht mehrere, sondern ist nur ein Schiedsrichter berufen und seine Ernennung im Streitfalle ist durch den Vertrag nicht dem beklagten Verbands sondern einem dritten, der Arbeitskammer Zürich, übertragen worden. Von dem Willen *dieser* hängt es ab, wer Schiedsrichter sein werde. Der Beklagte könnte dabei nur mittelbar einen Einfluss zuungunsten der Kläger ausüben: wenn er in der Lage wäre, den Willensentschluss der Arbeitskammer zu bestimmen oder ihr die zu treffende Wahl geradezu vorzuschreiben. Alsdann verhielte sich die Sache freilich gleich, wie wenn die Ernennung unmittelbar dem Beklagten selbst als vertragliches Recht anheim gegeben wäre.

Nun führt aber die Vorinstanz aus: Der beklagte Schweiz. Holzarbeiterverband habe keine Stimme in der Arbeiterunion (deren Sekretariat die im Schiedsvertrag genannte Arbeitskammer bildet). Er sei nicht identisch mit der Lokalsektion des zürcherischen Holzarbeiterverbandes und auch diese sei nur eines der vielen politischen und gewerkschaftlichen Glieder, aus denen sich die zürcherische Arbeiterunion zusammensetze und die die zürcherische Arbeitskammer zu bestellen hätten. Die letztere sei weder vom beklagten Verbands gewählt, noch habe sie diesem über ihr Vorgehen Rechenschaft abzugeben. — Bei diesen Ausführungen handelt es sich, was die Kläger mit Unrecht heute bestritten haben, um Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse. Es wird damit die Frage gewürdigt, ob der beklagte Verband tatsächlich in der Lage sei, als solcher die von der Arbeitskammer zu treffende Wahl zu beeinflussen, und diese Frage wird verneint. Eine Verletzung von Bundesrecht und namentlich eine Aktenwidrigkeit haben die Kläger in dieser Hinsicht nicht darzutun vermocht.

Sonach liesse sich nur noch fragen, ob sich die

Kläger auf die ebenfalls vorinstanzlich festgestellte Tatsache berufen können, dass die Arbeiterunion und der beklagte Verband dieselben politischen Ziele verfolgen, indem beide sozialdemokratische Organisationen sind. Allein zutreffend hält hier die Vorinstanz dafür, dass diese Gleichheit der politischen Gesinnung an sich noch nicht zu der Annahme berechtige, die Arbeitskammer werde bei der Bestellung des Schiedsrichters einem allfälligen Drucke des Beklagten nachgeben und nicht imstande sein, ihr Mandat, einen Schiedsrichter zu bestimmen, von dem vorzusetzen ist, dass er sich seiner Pflichten als Richter bewusst sein und das Streitverhältnis ohne Ansehen der Person beurteilen werde, gewissenhaft zu erfüllen. Zudem steht fest, dass die Kläger beim Vertragsabschluss die politische Stellung des beklagten Verbandes und der Arbeitskammer sehr wohl kannten. Zwar würde dies, wie ihnen zuzugeben ist, die Unsittlichkeit der streitigen Schiedsgerichtsklausel, wenn sie sonst bestände, nicht ausschliessen. Wohl aber lässt es vermuten, dass auch die Kläger, als sie den Vertrag unterzeichneten, nichts Ungebührliches darin fanden, wenn als Wahlbehörde für den Schiedsrichter eine zur Sozialdemokratie gehörende Organisation bezeichnet werde. Nach all dem kann die angefochtene Klausel nicht als unsittlich gelten, gleichviel, ob man die Frage auf Grund des alten oder des revidierten O. R. und des Art. 27 Z. G. B. beurteilt.

Die Klage wurde abgewiesen und die Kläger zu den Gerichtskosten und einer Prozessentschädigung an den Holzarbeiterverband verurteilt.



Kinderausbeutung.

Das deutsche *Reichs-Arbeitsblatt* gibt im Anschluss an die von Dr. R. Gross bearbeitete amtliche Erhebung vom Dezember 1909 — die erste der Schweiz — eine Uebersicht über die *Erwerbsarbeit der Schulkinder im Kanton St. Gallen*, die ein trauriges Licht auf die Zustände dieses Kantons wirft. Ende 1909 gab es in den einfachen und gehobenen Volksschulen 43,832 Kinder (22,174 = 50,6 Prozent Knaben, 21,658 = 49,4 Prozent Mädchen). Davon waren 14,218 = 32,44 Prozent erwerbstätig (7852 Knaben, 6366 Mädchen). Von den Knaben waren 35½ Prozent, von den Mädchen knapp 30 Prozent erwerbstätig, offenbar eine Folge der stärkern Verwendung der Mädchen zur Hausarbeit. Nach dem *Alter* ergab sich folgende Verteilung: Von hundert Kindern waren erwerbsfähig im Alter von

6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	Jahren
33,5	18,2	23,3	28,8	35,2	
11—12	12—13	13—14	14—15	15—16	Jahren
43,8	46,3	46,2	20,0	6,7	

Man findet also schon im zarten Alter von sechs Jahren ein volles Drittel der Kinder im Erwerbe: ein Zeichen, dass auch schon *vorschulpflichtige* Kinder, namentlich in der Stickerei-Heimarbeit, ausgenützt werden. Mit den Anstrengungen des Schullebens nimmt diese Arbeit dann für einige Jahre ab, um wieder rasch anzusteigen und mit 12—14 Jahren ihren Höhepunkt

zu erreichen. Dass dann eine rasche Abnahme eintritt, beruht darauf, dass für Kinder über 14 Jahre keine Schulpflicht mehr besteht, so dass die Kinder unbemittelter Eltern also bald vollzählig zur vollen Erwerbstätigkeit übergehen, während für die Uebrigbleibenden das Bedürfnis des Nebenerwerbs weniger besteht. Diese Entwicklung besteht ziemlich gleichmässig für Knaben und Mädchen. Nur sind aus dem angeführten Grunde überall die *Knaben* relativ stärker beteiligt.

Hinsichtlich der *Art der Arbeit* ist zu beachten, dass auch die in der *elterlichen Landwirtschaft* tätigen rund 4000 Kinder einbezogen sind. Doch haben die Lehrer offenbar nur solche Kinder angeführt, die « wirklich in bedeutenderem Masse mehr oder weniger regelmässig zur Arbeit herangezogen werden ». 6994 Kinder (= 49 Prozent aller erwerbstätigen Kinder) waren in der *Heimarbeit*, vor allem der Stickerei, beschäftigt. Es folgt die Landwirtschaft mit 4416 = 31,1 Prozent, wovon 419 in *fremden* Betrieben. Auf *Handel*, Verkehr, persönliche Dienstleistungen entfallen 1727, wovon 1497 Ausläufer, Gehilfen usw.; auf Gewerbe und Industrie 752 (358 im elterlichen Geschäft) und auf Wirtschaftsgewerbe 208, wovon allein 109 weibliche als Bedienung in fremden Wirtschaften. 849 Kinder haben *mehr als eine* Beschäftigung.

Soweit brauchbare Angaben vorlagen, arbeiteten 8243 Kinder zu Hause als Hilfskraft der Eltern, 3051 zu Hause für fremde Arbeitgeber, 649 in mehreren Eigenschaften. Als zu Hause tätig gelten auch die Kinder, die in der elterlichen Landwirtschaft arbeiten, Brot und anderes aus dem väterlichen Geschäft austragen. Auch die *Arbeitszeit* ist nicht für alle Kinder festgestellt. Soweit Angaben vorliegen, arbeiteten: 12,8 Prozent der Kinder bis zu 1 Stunde im Tag, 24,8 Prozent von 1—2 Stunden, 23,7 Prozent von 2—3 Stunden, 16,8 Prozent von 3—4 Stunden, 8,7 Prozent von 4—5 Stunden, 6,5 Prozent von 5—6 Stunden, 2,9 Prozent von 6—7 Stunden, 1,8 Prozent von 7—8 Stunden, 0,8 Prozent von 8—9 Stunden, 0,4 Prozent von 9—10 Stunden. Es ergibt sich daraus, dass 55,7 Prozent der erwerbstätigen Kinder eine Arbeitszeit von 2—6 Stunden aufweisen. Die *Gesamtleistung* der Kinder — Erwerbsarbeit und Schularbeit — betrug für 69 Prozent der Kinder 7—11 Stunden.

Nach diesen Zahlen mag die *Beurteilung*, die die *Wirkung* dieser Arbeit seitens der die Erhebungen vornehmenden Personen erfährt (es handelt sich dabei fast ausschliesslich um *Lehrer*), doch sehr « optimistisch » erscheinen. In weitaus den meisten Fällen wurde *kein Einfluss* auf die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung ermittelt. *Schädlicher* Einfluss wurde festgestellt:

auf die körperliche Entwicklung für 394 (149 männliche, 245 weibliche), geistige 744 (366 männliche und 378 weibliche), sittliche 27 (19 männliche und 8 weibliche) Kinder. *Befürchtet* wurde schädlicher Einfluss auf die Sittlichkeit für 86 (46 und 40), für möglich erklärt: Schaden für die körperliche für 177 (74 und 103), die geistige für 183 (91 und 92), die sittliche Entwicklung für 40 (18 und 22) Kinder. Doch wird betont, dass es sich bei diesen Angaben, die übrigens eine stärkere Gefährdung der Mädchen ergeben, nur um *Mindestzahlen* handelt.

Und was ist die *Gegenleistung* für all diesen Raub an kindlicher Freizeit und Lebensfreude, für all diese Beeinträchtigung der Kindesentwicklung? Für die meisten Erwerbszweige war keine brauchbare Angabe zu erhalten. Nähere, teilweise erst umgerechnete Zahlen, für deren Richtigkeit jedoch keine Garantie übernommen wird, lagen nur vor für das in der *Stickereiindustrie* vorkommende *Ausschneiden*. Dort war der *Lohn* für die Stunde:

bis 5 Cts. für	35 Kinder	=	5,2 Prozent
5—10 » »	177 »	=	40,8 »
10—15 » »	228 »	=	33,6 »
15—20 » »	105 »	=	15,5 »
20—25 » »	27 »	=	3,9 »
25—30 » »	5 »	=	0,7 »

Vierfünftel verdienen also weniger als 15 Cts. die Stunde, fast die Hälfte weniger als 10 Cts.!

Die Notwendigkeit *gesetzlichen Eingreifens* geht aus diesen Feststellungen klar hervor. Der Bericht legt besonderen Wert auf ein Bundesgesetz, das den *Lohn der Heimarbeiter* materiell durch das Mittel der *Lohnämter* regelt. Bis dahin sei die Verbesserung der Lebensbedingungen *Sache der Arbeiter, Konsumentenorganisationen* usw. Dem lässt sich zustimmen. Doch ist daneben die *gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit* nach Altersgrenzen, Dauer der Arbeit, Verbot bestimmter Beschäftigungsarten — nach dem Bericht nehmen die Schäden in der Reihenfolge: Landwirtschaft, Handel und Gewerbe-Heimarbeit zu — unumgänglich. Jedenfalls ist es bedauerlich, dass die Schweiz auf diesem besonders dringlichen Gebiete des Arbeiter- und Kinderschutzes heute völlig hintansteht. —



Bedeutung eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes.

Vom *Schweizerischen Arbeitersekretariat* wird uns geschrieben:

Die Resultate der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 liegen seit der jüngsten Publikation des Eidgenössischen statistischen Bureaus über die